

Az. RO 1 K 06.1605



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

proT-In
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-Info
Tel. (0 27 51) 95 91 98
30 JAN 2007

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Postdirektor
Deutsche Telekom AG
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice
Gradestr. 18, 30163 Hannover

wegen

amtsgemäßer Beschäftigung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schindler als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 11. Januar 2007 folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Deutschen Telekom AG, Vivento, Region Süd, München, vom 27.3.2006 und der Widerspruchsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG, Bonn, vom 3.8.2006 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt zu übertragen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.
- IV. Das Urteil ist in Ziffer III vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Der Kläger steht als Technischer Fernmelderatsrat (BesGr. A 12) im Dienst der Beklagten. Am 1.12.2003 wurde er aus dienstlichen Gründen vom Ressort „Qualitäts- und Netzmanagement, Technik Niederlassung“ zur Serviceagentur (PSA) versetzt, die nunmehr Vivento zugeordnet ist. Der Kläger griff die Versetzungsverfügung seinerzeit nicht an. In der Folgezeit wurde ihm bei Vivento kein neuer Daueraufgabenbereich übertragen, vielmehr erhielt er zwei kurzfristige Arbeitsaufträge im September und Oktober 2005; seit April 2006 ist er als „Qualitätsbeauftragter“ bei der TPG bis voraussichtlich Ende Februar 2007 eingesetzt.

Mit Schreiben vom 2. 2. 2006 beantragte der Kläger eine amtsgemäße Beschäftigung. Den Antrag lehnte die Deutsche Telekom AG, Vivento, Region Süd, mit Bescheid vom 4. 2. 2006 ab. Dem Kläger würden regelmäßig Ausschreibungen aus der Jobbörse, Projekteinsätze, aber auch Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten; diese habe er grundsätzlich abgelehnt. Die Deutsche Telekom AG fordere von ihren Beamten bundesweite Einsatzbarkeit; dies setze voraus, befristete Einsätze anzunehmen und vorübergehend auf Arbeitsposten mit geringerer Bewertung zu arbeiten. Seinem Antrag auf Zuweisung einer amtsangemessenen Beschäftigung könne derzeit nicht entsprochen werden.

Den dagegen mit Schreiben vom 30.3.2006 eingelegten Widerspruch wies der Vorstand der Deutschen Telekom AG, Bonn, mit Widerspruchsbescheid vom 3.6.2006 zurück. Zur Begründung wurde u.a. darauf hingewiesen, angesichts der aktuell durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen und der weiter geplanten Reduzierung von Personal in allen Bereichen der Deutschen Telekom AG seien nur wenige freie Arbeitsposten vorhanden. Auf die Begründung des Widerspruchs und die Gründe des Widerspruchsbescheids im Übrigen wird Bezug genommen.

Am 24.8.2006 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, der unterwertige bzw. nicht erfolgte Einsatz in Vivento sei rechtswidrig; er habe einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung. Durch die Versetzung zu Vivento sei ihm das funktionelle Amt entzogen und er lediglich als „Leiharbeiter“ in einer Personalserviceagentur geparkt sowie für einen eventuellen Einsatz bereitgehalten worden. Dies stelle jedoch einen grundlegenden Verstoß gegen die Pflicht des Dienstherrn dar, den Beamten amtsgerecht und angemessen zu beschäftigen. Diese habe insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zuletzt mit Urteil vom 22.6.2006 festgestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 27.3.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.8.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger – hilfsweise unter Rückführung von der Vivento zum Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG – ein funktionelles Amt sowie einen amtsangemessenen Posten zu übertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die zahlreichen Versuche, den Kläger auf einem Dauerarbeitsplatz unterzubringen, hätten nicht zum Erfolg geführt, da es der Kläger zum einen unterlassen habe, sich auf angebotene Posten zu bewerben, und er zum anderen gegen Mitbewerber nicht zum Zuge gekommen sei. Von einer willkürlichen Nichtbeschäftigung könne nicht die Rede sein. Die Deutsche Telekom AG müsse jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Telekommunikationsmarkt konkurrenzfähig bleiben zu können. Es stelle sich als immer schwieriger heraus, allen Beamten einen amtsangemessenen Arbeitsplatz bereitzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgelegten Verwaltungsvorgang und die Gerichtsakte verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Mit Beschluss vom 2.1.2007 übertrug die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage führt auch in der Sache zum Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Der Bescheid der Beklagten vom 27.3.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.8.2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.6.2006, Az. 2 C 26.05, nochmals eingehend konkretisiert wird, hat ein Beamter jederzeit Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Zur Erfüllung dieses Anspruchs ist die befristete Zuweisung amtsangemessener Aufgaben nicht ausreichend. Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) vielmehr beanspruchen, dass ihm sowohl ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten übertragen wird. Das Amt im konkret-funktionellen Sinn bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten und bezeichnet den ihm tatsächlich übertragenen Aufgabenbereich. Die für eine amtsgemäße Besoldung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) notwendige Verbindung von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen. Der zeitlich nicht bestimmte Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamts verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (vgl. BVerwG v. 22.6.2006 m.w.N.).

Demnach darf dem Beamten ein dauerhaft zugewiesener Aufgabenbereich im Sinne eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden. Dem Beamten steht zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerter Ausübung eines bestimmten Aufgabenbereichs zu; die Entscheidung über dessen Zuweisung und gegebenenfalls Änderung obliegt vielmehr dem verwaltungsorganisatorischen Ermessen des Dienstherrn. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass dem Beamten ein Funktionsamt übertragen bleibt, das seiner Wertigkeit nach dem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein solches Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch entweder in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder vergleichbar einem Leiharbeitnehmer über einen längeren Zeitraum in anderen Dienststellen desselben oder eines anderen Dienstherrn zu beschäftigen.

So liegt der Fall hier. Mit der Versetzung zu Vivento wurde der Kläger dieser neuen Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG zugewiesen. Damit wurde ihm zugleich sein vorheriger Aufgabenbereich entzogen, ohne dass in dem Bescheid jedoch eine Regelung über die Übertragung eines bestimmten neuen Daueraufgabenbereichs im Sinne eines Amtes im konkret-funktionellen Sinn enthalten war. Auch später ist ihm ein solcher Aufgabenbereich nicht zugewiesen worden.

Dass der Kläger die Versetzungsverfügung nicht mit Rechtsmitteln angegriffen hat, beinhaltet keine Zustimmung zu einem dauerhaften Verlust des Amtes im konkret-funktionellen Sinn. Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass dem Kläger bewusst war, dass es sich bei Vivento um eine sog. Personalserviceagentur handelt, die der Vermittlung und nicht der originären Beschäftigung von Beamten diene, lässt sich dem Nichtangreifen dieser Regelung ein solches Einverständnis nicht entnehmen. Seine Untätigkeit kann lediglich als Einverständnis mit der dort getroffenen Regelung, d.h. der veränderten Organisationszuordnung gewertet werden. Es kann in seinem Erklärungsinhalt jedoch nicht über eine Zustimmung zum Regelungsinhalt der Versetzungsverfügung hinausgehen, die selbst eben keine Aussage zum zukünftigen Einsatz des Klägers getroffen hat. Dementsprechend bewirkt die Bestandskraft dieser Verfügung keinen dauerhaften Verzicht des Klägers auf seinen Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Dauerarbeitsplatzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig, § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haldplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80088 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: (1) Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

(2) In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(3) Absatz (2) gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Schindler

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110185, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 34 01 48, 80098 München) eingeht. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schindler